

außer dem, welchen Herr Käufer in dem vormals Jannaschischen Wohnhaus mit Zubehör dormalen bereits besitzt, namentlich die Ober- und Niedergerichtsbarkeit, die hohe und niedere Jagd und Vogelfang, das Recht der Erhebung von Abzugs-, Straf-, Dienstgeldern, Concessions- und Zinsgeldern, ingleichen die zu diesem Mannlehnsgute dormalen gehörigen Unterthanen an den vorbenannten sieben Häuslern, deren Diensten, Zinsen und anderen Abgaben, auch alle in dem Begriffe der oberlausitzischen Erbgerichtsbarkeit enthaltene . . . . Gerechtsame, mit Wegfall des Kinderdienstzwanges . . . für tausend Thaler."

An Erbzinsen entrichteten die Mitglieder der ehemaligen Schutzgemeinde Plozen dem Käufer alljährlich 18 Thaler. Am 7. November 1825 wurde Ingenhaeff belehnt mit dem Mannlehnrittergut Plozen „mit Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, jedoch ohne einigen andern, als den mit dem Jannaschischen Wohnhause acquirirten Grund und Boden und ohne Erbherrlichkeit, zu rechtem Mannlehn".

Nachdem sich Ingenhaeff noch zur Uebernahme eines Mundgutsteuerbeitrages auf Plozen in Höhe von 17 Gr. 6 Pf. bereit erklärt hatte, declarirten die Stände am 23. November 1825 Plozen als ein landtagsfähiges Rittergut, admittirten den Käufer zu den Landesversammlungen und ließen ihm den dem Amtshauptmann zukommenden Platz an der weiteren Ausschußtafel anweisen.

Anders lagen die Verhältnisse bei dem Jenkwitzer Freikaufe.<sup>1)</sup> Die Gemeinde Jenkwitz hatte keinen Grundbesitz bei ihrem Lehn, wohl aber war sie frei von allen Diensten und besaß die mit dem Lehn verbundene Jagd- und fischereigerechtigkeit, nicht aber das den oberlausitzischen Gerichtsherrschaften zuständige Recht der Concessionsertheilung und der Lehngelderhebung. Ein Erbzins, den die Gemeinde erhob, beruhte auf einem Privatrechtstitel, war also nicht als eine Nutzung des Lehns anzusehen.

An Lasten lag dem Jenkwitzer Lehn ob die Verpflichtung zur Entrichtung der Mundgutsteuer nach  $11\frac{3}{4}$  beim Freikauf übernommenen Rauchsteuern, und die Vergütung der Kosten für die vom Schutzherrn oder von seinem Justitiar auszuübende Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt.

Das Lehn des Dorfes Jenkwitz bestand also nur aus einigen gutherrlichen Gerechtsamen; die übrigen wichtigeren waren dem Schutzherrn verblieben, der somit als eigentlicher Inhaber des Lehns zu betrachten war. Jenkwitz wurde demgemäß nicht als Rittergut angesehen. Das Königliche Justizministerium verordnete vielmehr am 10. August 1846, „daß . . . künftig im Grund- und Hypothekenbuch des Lehnhofes auf dem für das freigut Jenkwitz anzulegenden folium die Gemeinde zu Jenkwitz als Besitzerin eingetragen werde".

Die Schutzgemeinde zu Quatitz<sup>2)</sup> dagegen hatte sich nicht nur von ihren Diensten freigekauft, sondern sie hatte auch den Grund und Boden

1) Lehnsakten Jenkwitz.

2) Lehnsakten Quatitz.